



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Bern, Februar 2018

EU-Untersuchungskampagne zum Verkauf von Lebensmitteln im Internet

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Hintergrund	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Ziel der Kampagne	4
2 Einzelheiten zur Kampagne	5
2.1 Ablauf.....	5
2.2 Resultate.....	5
2.2.1 Resultate Schweiz.....	5
2.2.2 Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Staaten	7
3 Analyse der Resultate und Schlussfolgerung	7

Zusammenfassung

Im September 2017 wurden im Rahmen einer koordinierten Kampagne in Zusammenarbeit mit der EU Webseiten zu Nahrungsergänzungsmitteln mit nicht erlaubten, gesundheitsbezogenen Anpreisungen und vier nicht erlaubten neuartigen Lebensmitteln überprüft. Teilgenommen haben 25 EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen und die Schweiz. Folgende zwei Ziele standen im Fokus:

- Verstärkte Kontrolle des Onlinehandels von Lebensmitteln;
- Enge Zusammenarbeit bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Angeboten von Produkten, die den nationalen bzw. EU-Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

Im Rahmen der Kampagne wurden auf insgesamt 1077 geprüften Webseiten 779 Angebote beanstandet. In der Schweiz wurden sämtliche der 33 geprüften Online-Seiten beanstandet.

Wie im Onlinehandel üblich, waren die Angebote oft weder auf einzelne Länder ausgerichtet, noch war der zuständige Lebensmittelunternehmer im jeweiligen Land ansässig. Um diese grenzüberschreitenden Fälle an die betroffenen bzw. beteiligten Länder zu übermitteln, wurden die für die Kontrolle von konventionell gehandelten Lebensmitteln verwendeten Melde- und Warnsysteme verwendet.

Der Bericht der Europäischen Kommission zu dieser Kampagne kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://ec.europa.eu/food/safety/official_controls/legislation/ccp/online-offered-food-2017_en

1 Hintergrund

1.1 Einführung

Die Lebensmittel-Angebote im Internet nehmen stetig zu. Das bedeutet auch, dass Konsumenten Produkte vermehrt online einkaufen. Der Internethandel eröffnet Lebensmittelanbietern die Möglichkeit, ihre Produkte einer breiten Käuferschaft grenzüberschreitend anzubieten. Dabei kann der Konsument bequem von zu Hause aus seine gewünschten Produkte bestellen und diese direkt nach Hause liefern lassen. Auch Produkte, welche über das Internet angeboten werden, müssen die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Online-Anbieter die lebensmittelrechtlichen Vorgaben kennen.

Die Online-Verkäufer bieten ihre Produkte vermehrt einer internationalen Kundschaft an. Dies stellt die zuständigen Behörden vor besondere Herausforderungen. Nicht alle Online-Anbieter von Lebensmitteln kommen ihrer Meldepflicht nach. Sie sind demzufolge den zuständigen Vollzugsbehörden nicht bekannt. Somit werden sie von deren risikobasierten Lebensmittelkontrollen oft nicht erfasst. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und um die Konsumenten vor unsicheren Lebensmitteln oder irreführenden Praktiken zu schützen, muss die Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden verstärkt werden.

Erreicht werden soll diese Zusammenarbeit vermehrt über gemeinsame Untersuchungskampagnen. Dadurch kann die Prävalenz bestimmter Gefahren oder irreführender Praktiken im Bereich Online-Lebensmittelhandel aufgezeigt und die internationale Zusammenarbeit gefördert werden. Im September 2017 wurde die erste koordinierte EU-Kampagne für die amtliche Kontrolle bestimmter über das Internet vermarkteter Lebensmittel umgesetzt. Der Kampagne erfolgte basierend auf einer Empfehlung der EU Kommission¹. Die Teilnahme der Länder erfolgte auf freiwilliger Basis.

1.2 Ziel der Kampagne

Das Ziel der Kampagne bestand darin, die teilnehmenden Länder dazu anzuregen, sich stärker für die Kontrolle des Onlinehandels im Bereich Lebensmittel einzusetzen. Weiter sollte bei grenzüberschreitenden Angeboten von Produkten, die den nationalen bzw. EU-Rechtvorschriften nicht entsprechen, enger zusammengearbeitet werden.

Für diese Zusammenarbeit wurden die bereits etablierten elektronischen Systeme verwendet, die für die Kontrolle von konventionell gehandelten Lebensmitteln bestimmt sind: das EU-Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System für Food and Feed; RASFF) für Meldungen von Produkten mit möglicher Gesundheitsgefährdung sowie das EU System der Amtshilfe (Administrative Assistance and Cooperation System (AAC) für nicht konforme Produkte, welche nicht mit einer möglichen gesundheitlicher Gefährdung verbunden sind.

¹ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2015/DE/3-2015-1558-DE-F1-1.PDF>

2 Einzelheiten zur Kampagne

2.1 Ablauf

Die teilnehmenden Länder wurden gebeten, im Zeitraum vom 04. bis zum 29. September 2017 eine Internetrecherche zu bestimmten Lebensmitteln durchzuführen. Bei den betreffenden Lebensmitteln handelte es sich um:

- a) Nahrungsergänzungsmittel mit nicht erlaubten, gesundheitsbezogenen Claims zu Knochen- und Gelenkerkrankungen, die ihnen Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Knochen- und Gelenkerkrankungen zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften vermitteln;
- b) Produkte, welche eines der folgenden vier neuartigen Lebensmittel enthalten, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU nicht zugelassen sind:
 - Agmatine (4-aminobutyl) guanidine sulfate
 - Acacia rigidula
 - Epimedium grandiflorum
 - Hoodia gordonii

Die teilnehmenden Länder kontrollierten Webseiten, auf denen die oben aufgeführten Nahrungsergänzungsmittel und neuartige Lebensmittel in der Amtssprache/den Amtssprachen des teilnehmenden Landes angeboten wurden und zwar mit dem Absatzziel in den jeweiligen Hoheitsgebieten². In der Schweiz erfolgte die Internetrecherche zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Die nicht-konformen Webseiten von Schweizer Online-Anbietern wurden im Anschluss an die Untersuchungen den jeweilig zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden gemeldet. Webseiten von Online-Anbietern mit Sitz in der EU oder in Drittstaaten sowie Webseiten mit Absatzzielen in der EU oder in Drittstaaten meldete das BLV via Schnellwarnsystem oder informierte die Europäische Kommission.

2.2 Resultate

2.2.1 Resultate Schweiz

Im Rahmen der Kampagne wurde die Internetrecherche gemäss den Kriterien unter Punkt 2.1. durch das BLV durchgeführt. Alle 33 geprüften Webseiten boten nicht konforme Produkte an.

Auf 16 der total 33 nicht-konformen Webseiten wurden Produktangebote zu Nahrungsergänzungsmitteln mit nicht zulässigen Anpreisungen zu Knochen- und Gelenkerkrankungen beanstandet. 17 Webseiten enthielten Produkte, welche eine der vier genannten neuartigen Lebensmittel enthielten. Letztere werden als nicht sicher für die Gesundheit eingestuft.

10 der total 33 Webseiten enthielten nicht-konforme Angebote, die sich ausschliesslich an Schweizer Konsumenten richteten. Die hinter diesen Webseiten stehenden Online-Anbieter hatten alle einen Firmensitz in der Schweiz. Das BLV hat diese Fälle den jeweiligen zustän-

² Bei der Frage, ob sich das Angebot an Verbraucher des betreffenden Landes richtet, können unter anderem auch die Währung, in der der Preis angegeben wird, Lieferkonditionen oder eine Kontaktadresse im betreffenden Land Anhaltspunkte liefern.

digen kantonalen Vollzugsbehörden zugestellt, welche die entsprechenden, verhältnismässigen Massnahmen ergriffen haben, wie zum Beispiel:

- Verkaufsstopp
- Anpassung der unzulässigen Anpreisung der betroffenen Produkte

23 der total 33 Webseiten enthielten Angebote, welche sich auch an ausländische Kunden richteten. In 16 dieser Fälle konnte eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden die betroffenen EU Mitgliedsstaaten via RASFF informiert³. In sieben Fällen wurde die Anpreisung beanstandet und die Kommission informiert, zwecks Weitergabe der Informationen an die betroffenen Mitgliedsstaaten.

Tabelle 1: Beanstandungsgründe der durch die Schweiz überprüften Webseiten

	Angebot auf CH ausgerichtet	Angebot auf CH und EU Länder ausgerichtet	Total
Agmatine (4-aminobutyl) guanidine sulfate		8 (+1)	9
Acacia rigidula		1	1
Epimedium grandiflorum	1	4	5
Hoodia gordonii		2	2
Anpreisung mit nicht erlaubten, gesundheitsbezogenen Claims zu Knochen- und Gelenkerkrankungen	9	7	16
Total	10	23	33

Tabelle 2: Zusammenfassende Resultate der von der Schweiz überprüften Webseiten

Überprüfte Webseiten	33
Nicht konforme Angebote	
Neuartige Lebensmittel	17
Anpreisung	16
Total	33
Standort verantwortliche Person	
Schweiz	12
EU Mitgliedsstaat	18
Drittland	3
Meldungen der nicht konformen Produkte	
Rein national abgehandelt	10
Meldung via RASFF	15 (+1 ³)
Meldung via AAC bzw Annex II	7

³ Zu den 16 Fällen hat die Schweiz 15 RASFF Meldungen erstellt. Eine Meldung zu Agmatine (4-aminobutyl) guanidine sulfate wurde bereits durch einen EU-Mitgliedsstaat in das Schnellwarnsystem eingetragen.

2.2.2 Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Staaten

Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz nahmen an dieser Kampagne teil. Insgesamt wurden 1077 Websites geprüft. Davon enthielten 779 Webseiten nicht konforme Produkte (428 Angebote mit nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln und 351 Nahrungsergänzungsmitteln mit nicht konformen Anpreisungen).

Die Kontrollbehörden konzentrierten ihre Kontrollen hauptsächlich auf ihre national ansässigen Online-Anbieter (482 Angebote), fanden aber auch Angebote in ihren jeweiligen Amtssprachen von Händlern in anderen EU-Mitgliedstaaten (142 Angebote) oder Drittländern (110 Angebote, vor allem USA und China).

In 140 Fällen, bei denen eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine RASFF Meldung erstellt. Mehr als 150 Fälle wurden über das AAC-System zwischen den Mitgliedstaaten gemeldet.

3 Analyse der Resultate und Schlussfolgerung

Die Teilnahme von beinahe allen EU-Ländern sowie Norwegen und der Schweiz an dieser gemeinsamen Kampagne zeigt, dass das Interesse am Thema Online-Handel von Lebensmitteln und an einer internationalen Zusammenarbeit gross ist.

Die hohe «Beanstandungsrate» war zu erwarten. Sie ist darauf zurückzuführen, dass bei der Internetrecherche gezielt nach Begriffen und/oder Substanzen gesucht wurde, die mit nicht konformen Produkten verbunden sind. Die Suchresultate brachten entsprechend viele nicht-konforme Webseiten hervor. Das Total von 779 beanstandeten Webseiten zeigt, dass der Konsument mit relativ grosser Wahrscheinlichkeit auf eine Webseite gelangen kann, welche nicht konforme und teils auch nicht sichere Lebensmittel anbietet.

Die Resultate der Kampagne haben gezeigt, dass Online-Handel oftmals grenzüberschreitend stattfindet. Aus diesem Grund ist die Amtshilfe und Kooperation zwischen den zuständigen Lebensmittelkontrollbehörden entscheidend. Denn nur mit Hilfe der Behörde des jeweiligen Landes kann ein nicht konformes Angebot gestoppt oder die irreführende Information korrigiert und die jeweiligen Händler unter amtliche Kontrolle gestellt werden.

Schlussfolgerung

Die im Bericht der EU-Kommission aufgeführten Schlussfolgerungen treffen grösstenteils auch auf die Schweiz zu:

- Gerade im Bereich des oftmals grenzüberschreitenden Online-Handels ist die internationale Zusammenarbeit zur Lebensmittelüberwachung äusserst wichtig. Ein wirkungsvoller Vollzug bedingt die Mithilfe aller beteiligten Länder.
- Eine gemeinsame Kampagne trägt dazu bei, die Nutzung und Stärkung der Zusammenarbeit und der Amtshilfe zwischen den Behörden bei der Kontrolle von Internetverkäufen zu fördern. Deshalb war die Teilnahme der Schweiz am erstmalig durchgeführten koordinierten Kontrollplan wichtig.
- Die Schweiz ist Teilmittglied bei RASFF und dem AAC nicht angeschlossen. Im Hinblick auf den besseren Austausch der Informationen wäre es von Vorteil, wenn die Schweiz zu beide Systemen als Vollmitglied Zugang hätte.